



## PAYROLL ALERT

### GEWINNBETEILIGUNGSPRÄMIE

Wie in unserer Payroll Alert vom 2. November 2020 über den Gesetzesentwurf bezüglich des Staatshaushalts für 2021<sup>1</sup> bereits angekündigt, hat dieses Gesetz<sup>2</sup> einen neuen Artikel 115 no. 13a über die Gewinnbeteiligungsprämie (« prime participative ») in das Gesetz vom 4. Dezember 1967 über die Einkommenssteuer (LIR) eingefügt. Am 11. Februar 2021 hat die Steuerverwaltung ferner ein Rundschreiben LIR Nr. 115/2 sowie einen Fragenkatalog (FAQ) mit nützlichen Erläuterungen (siehe nachfolgender Link, nur in französischer Sprache) veröffentlicht:

[Newsletter du 11 février 2021 - Archives - Administration des contributions directes - Luxembourg \(public.lu\)](#)

#### I. Gesetzestext

Nach Artikel 115 no. 13a LIR muss der Arbeitgeber, um für diese Steuerregelung in Betracht zu kommen, einen Gewinn machen, und der Gesamtbetrag der Prämien darf nicht 5% dieses Gewinns überschreiten.

Der Arbeitnehmer muss bei einem Sozialversicherungssystem (Luxemburger oder ausländischen, welches durch ein bi- oder multilaterales Sozialversicherungssystem verbunden ist) angemeldet sein, und die Steuerbefreiung der Gewinnbeteiligungsprämie ist begrenzt auf 25% des Bruttobetrag des Jahresgehalts, ohne Vorteile in bar oder Sachbezügen, des Steuerjahres, während dessen die Gewinnbeteiligungsprämie gezahlt wird. Sind diese Bedingungen erfüllt, wird die Prämie zu 50% steuerbefreit.

Nach dem neuen Artikel muss der Arbeitgeber, zum Zeitpunkt der Gewährung des Vorteils, dem Vorsitzenden des Steuerbüros RTS, das zuständig für die Lohnsteuerkontrolle des Arbeitgebers ist, in der vorgeschriebenen Form eine namentliche Liste der Arbeitnehmer übermitteln, die während des Steuerjahres in den Genuss dieser Maßnahme gekommen sind.

#### II. Rundschreiben des Direktors der Steuerverwaltung LIR no. 115/12 vom 11. Februar 2021

##### (1) Mitteilung

Gemäß dem Rundschreiben des Direktors der Steuerverwaltung LIR no. 115/12 vom 11. Februar 2021 ist die unter I. angegebene Mitteilung der Steuerverwaltung auf elektronischem Wege, mittels eines festgelegten Formats, durch eine gesicherte informatische Übermittlung, vorzunehmen (siehe nachfolgenden Link für mehr Informationen, in französischer Sprache): [Prime participative - Échanges électroniques - Administration des contributions directes - Luxembourg \(public.lu\)](#)

Nach dem Rundschreiben kann die Steuerbefreiung nicht gewährt werden, wenn die vorgenannte Übermittlung nicht vorgenommen wird, und gegebenenfalls erfolgt eine Nachversteuerung.

<sup>1</sup> Gesetzesentwurf Nr. 7666

<sup>2</sup> Gesetz vom 19. Dezember 2020 über den Haushalt der Staatseinnahmen und -ausgaben für das Steuerjahr 2021



## PAYROLL ALERT

Die Steuerbefreiung von 50% findet nur auf den Teil der Gewinnbeteiligungsprämie Anwendung, der nicht die Schwelle von 25% des Bruttobetrag des Jahresgehalts, ohne Vorteile in bar oder Sachbezüge, überschreitet. Es wird also klargestellt, dass der Teil der Gewinnbeteiligungsprämie, welcher für die teilweise Steuerbefreiung in Betracht kommt (und nicht die Steuerbefreiung selber, wie dies aus dem Gesetzestext geschlossen werden könnte), nicht 25% des Gehalts überschreiten darf.

Beispiel für die Berechnung des steuerfreien Betrags:

Jahresgehalt	100.000 Euro
Höchstbetrag Gewinnbeteiligungsprämie (25%)	25.000 Euro
Steuerfreier Betrag (50% von 25%)	12.500 Euro

### (2) Neuberechnung der Grenze von 25%

Wenn ein Arbeitnehmer den Arbeitgeber während des Jahres verlässt, weil er in Rente geht, den Arbeitnehmer wechselt oder aufhört zu arbeiten, oder wenn der Arbeitnehmer seinen Beschäftigungsgrad reduziert oder erhöht, muss der Arbeitgeber gegebenenfalls die abgehaltene Lohnsteuer Neuberechnen.

### (3) Sozialversicherung

Das Rundschreiben präzisiert, dass die auf den steuerbefreiten Anteil der Gewinnbeteiligungsprämie anfallenden Sozialversicherungsbeiträge steuerlich nicht nach Artikel 110 Nr. 1 LIR abzugsfähig sind.

### (4) Teilhabern/Aktionären von Kapitalgesellschaften gewährten Prämien

Wenn Gewinnbeteiligungsprämien einem Teilhaber oder Aktionär einer Kapitalgesellschaft gewährt werden, der Einkünfte aus einer abhängigen Beschäftigung von dieser Gesellschaft bezieht, so ist diese Gewinnbeteiligungsprämie als Einnahme aus einer abhängigen Beschäftigung anzusehen, die gegebenenfalls nach Artikel 115 Nr. 13a LIR steuerfrei ist. Dies gilt selbst dann, wenn dieser Teilhaber oder Aktionär der einzige Arbeitnehmer ist, der eine derartige Prämie erhält.



# PAYROLL ALERT

### III. FAQ

Die Steuerverwaltung hat eine Liste von Fragen (FAQ) veröffentlicht, die wir in der nachfolgenden Tabelle zusammenfassen:

Nr.	Frage	Antwort
1	Für die Bestimmung des Gewinns und die Grenze von 5% in Betracht zu ziehendes Geschäftsjahr	Letztes Geschäftsjahr, das vor dem 1. Januar des Jahres der Zahlung der Gewinnbeteiligungsprämien abgeschlossen wurde
2	Definition des „positiven Ergebnisses“	Nettogewinn. Bei einer Handelsfirma: Handelsgewinn nach Abzug der Steuern <sup>3</sup>
3	Gesellschaftsgruppe	Der Arbeitgeberbegriff ist im engeren Sinne zu verstehen (Arbeitgeber des Arbeitnehmers, wie er in den Akten der Steuerverwaltung registriert ist).
4	Mitteilung	Muss bei der Steuerverwaltung vorgenommen werden (siehe Punkt II (1) oben)
5	Angabe der Steuerbefreiung auf der Gehaltsbescheinigung (Modell 160)	Der steuerfreie Teil der Gewinnbeteiligungsprämie muss im Bereich C der Gehaltsbescheinigung aufgeführt werden.
6	Welche Elemente sind in Betracht zu ziehen, bzw. nicht in Betracht zu ziehen, für die 25%-Grenze?	In Betracht zu ziehen : normales Gehalt, Überstunden, regelmäßige Prämien, etc. Nicht in Betracht zu ziehen : Sachbezüge oder Vorteile in bar, wie Gratifikationen, 13. Monat, Zinsbonifikationen, Reisekosten, Auslagenerstattung etc., die Gewinnbeteiligungsprämie selber
7	Schätzung des voraussichtlichen Jahresgehalts	Aufgrund der vorliegenden Daten vorzunehmen. Eine Regularisierung ist im Falle einer Gehaltsanpassung während des Jahres vorzunehmen.
8	Renteneintritt, Verlassen des Unternehmens im Laufe des Jahres, Änderung des Beschäftigungsgrads im Laufe des Jahres	Der Arbeitgeber berechnet den Lohnsteuereinbehalt neu, soweit erforderlich.

<sup>3</sup> Ergebnis des Geschäftsjahres, wie es in der Rubrik 142 - Ergebnis des Geschäftsjahres des normalisierten Kontenrahmens nach dem Gesetz vom 12. September 2019 über den Inhalt des normalisierten Kontenrahmens (« contenu du plan comptable normalisé ») angegeben ist



# PAYROLL ALERT

No.	Frage	Antwort
9	Steuerbefreite Gehälter	Arbeitet ein Arbeitnehmer einige Tage im Ausland und sind diese Tage nicht steuerpflichtig in Luxemburg, ist das gesamte Jahregehalt (einschließlich des steuerbefreiten Teils) für die Grenze von 25% in Betracht zu ziehen. Die Aufteilung des in Luxemburg bzw. im Ausland zu besteuern den Teils der Gewinnbeteiligungsprämie ist aufgrund der Anwesenheitstage im jeweiligen Land vorzunehmen.
10	Die Gewinnbeteiligungsprämie übersteigt 25%.	Der Teil, der 25% übersteigt, ist als nicht periodisch wiederkehrendes Einkommen zu besteuern.
11	Kreis und Anzahl der potentiellen Begünstigten	Weder die Anzahl der Arbeitnehmer, noch ihre Eigenschaften (Arbeitnehmer, teilhabender Geschäftsführer) sind eingeschränkt.

Für weitere Informationen verweisen wir auf die FAQ im nachfolgenden Link (liegen nur in französischer Sprache vor): [FAQ-sur-prime-participative.pdf \(public.lu\)](#)

Selbstverständlich steht Ihnen BDO auch für eine individuelle Beratung zur Verfügung



# PAYROLL ALERT

## SIE BENÖTIGEN WEITERE INFORMATIONEN?

Kontaktieren Sie uns:



**Daniel Hilbert**

Partner

+352 45 123 480

[daniel.hilbert@bdo.lu](mailto:daniel.hilbert@bdo.lu)



**Patricia Dupuis**

Assistant Manager

+352 45 123 358

[patricia.dupuis@bdo.lu](mailto:patricia.dupuis@bdo.lu)



**Ralf Gilch**

Assistant Manager

+352 45 123 557

[ralf.gilch@bdo.lu](mailto:ralf.gilch@bdo.lu)

► Follow us  

► [www.bdo.lu](http://www.bdo.lu)

This publication has been carefully prepared, but it has been written in general terms and should be seen as broad guidance only. The publication cannot be relied upon to cover specific situations and you should not act, or refrain from acting, upon the information contained herein without obtaining specific professional advice. Please contact the appropriate BDO Member Firm to discuss these matters in the context of your particular circumstances. Neither the BDO network, nor the BDO Member Firms or their partners, employees or agents accept or assume any liability or duty of care for any loss arising from any action taken or not taken by anyone in reliance on the information in this publication or for any decision based on it. BDO is an international network of public accounting firms, the BDO Member Firms, which perform professional services under the name of BDO. Each BDO Member Firm is a member of BDO International Limited, a UK company limited by guarantee that is the governing entity of the international BDO network. Service provision within the BDO network is coordinated by Brussels Worldwide Services BVBA, a limited liability company incorporated in Belgium with its statutory seat in Brussels. Each of BDO International Limited, Brussels Worldwide Services BVBA and the member firms of the BDO network is a separate legal entity and has no liability for another such entity's acts or omissions. Nothing in the arrangements or rules of the BDO network shall constitute or imply an agency relationship or a partnership between BDO International Limited, Brussels Worldwide Services BVBA and/or the member firms of the BDO network. BDO is the brand name for the BDO network and for each of the BDO Member Firms.

© 2021 BDO Advisory